

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß der §§ 100 Abs. 1, 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014, S. 288) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	173.241.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	173.142.600 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	167.826.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	165.984.400 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.131.200 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.131.200 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.143.400 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.930.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **15.131.600 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **53.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **42,92 v. H.** der Bemessungsgrundlagen nach § 19 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA 2017) festgesetzt.

§ 6

Folgende Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt:

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 des KVG LSA ist ein Fehlbetrag erheblich, wenn er 2 v. H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes / Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres entspricht.

Im Sinn des § 103 Abs. 2 Nr. 2 des KVG LSA sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten erheblich, wenn sie insgesamt 5 v.T. des Gesamtvolumens oder im Einzelfall 250 TEUR überschreiten. Ein Nachtragshaushaltsplan muss alle Änderungen der Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen enthalten, die den Betrag von 25 TEUR überschreiten.

Als geringfügig im Sinn des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 175 TEUR betragen.

Hansestadt Stendal, den 14.12.2017

Lothar Riedinger
Vorsitzender des Kreistages

Carsten Wulfänger
Landrat